

Stadtkaserne Frauenfeld

Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung

Parkplatzordnung

Bei grösseren Veranstaltungen, welche das Parkplatzangebot der Stadtkaserne Frauenfeld übersteigen, ist eine Signalisation der weiteren Parkplätze zwingend. Dies muss dem Werkhof der Stadt Frauenfeld gemeldet und in Auftrag gegeben werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Folgende Parkplätze befinden sich in der Umgebung der Stadtkaserne:

Bezeichnung	Anzahl	Bemerkungen
Oberes Mätteli	172	Öffentlich
Unteres Mätteli	Ca. 100	Öffentlich
Parkhaus Bahnhof Nord (bis 21.00 Uhr) und Park und Rail SBB	Ca 100	07.00 – 21.00 Uhr / Öffentlich
Parkhaus Schlosspark - Coop / Manor	Ca 400	Öffentlich
Parkplatz Promenade / Altstadt	120	07.00 – 21.00 Uhr
Kantonsschule Frauenfeld	100	Öffentlich
Marktplatz	204	Öffentlich
Badi Talacker	128	Öffentlich
Festhalle	200	Öffentlich
Zur Rose	120	Öffentlich

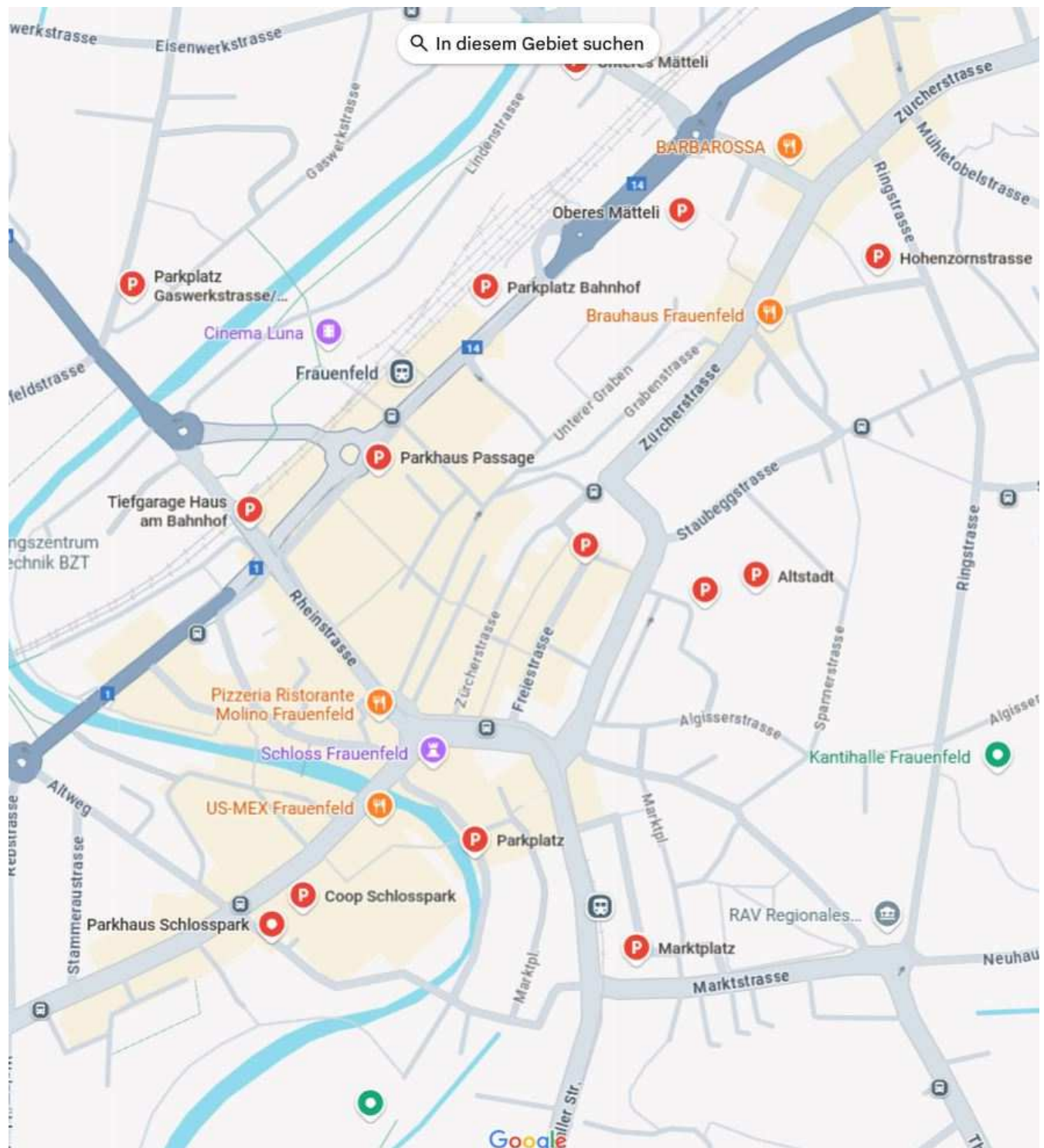
Amt für Hochbau und Stadtplanung

Schlossmühlestrasse 7

8500 Frauenfeld

Tel. 052 724 52 82

www.frauenfeld.ch



Verkehrsdienst

Der Umfang des Verkehrsdienstes wird der Stadt Frauenfeld festgelegt und muss vom Veranstalter in Auftrag gegeben werden. Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- oder Kadetten-Verkehrsdienste sowie durch private Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. (SSV Art. 67)

Für den Verkehrsdienst kommen nur speziell ausgebildete, gut sichtbar gekleidete und versicherte Personen in Frage (Verkehrskadetten, Verkehrskorps der Feuerwehr, Securitas, ausgebildete Militärstrassenpolizisten, Polizei, Sicherheitsdienst). Die Ausübung von privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (Sicherheitsdienst, Bewachung, etc.) bedarf einer Bewilligung des Departementes für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. (Polizeigesetz vom 16. Juni 1980, Verordnung des Regierungsrats vom 8. März 1982). Eine aktuelle Liste der Sicherheitsfirmen mit Bewilligung im Kanton Thurgau ist aufgeführt unter www.kapo.tg.ch.

Bei einem verlangten Verkehrskonzept, muss der Veranstalter eine **Kopie** der entsprechenden **Auftragsbestätigung** bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung **an die Vermieterin** einreichen.

Relevante Dokumente und Gesetze:

- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, Art. 67
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten vom 8. März 1982